

## **SO\_GERICHTE ZKREK.2008.163 vom 30. Juli 2008**

SO Obergericht, 2008-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKREK.2008.163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKREK.2008.163)

FR: SO\_GERICHTE ZKREK.2008.163 du 30 juillet 2008

IT: SO\_GERICHTE ZKREK.2008.163 del 30 luglio 2008

### **Regeste**

Der Verzicht, sich der Streitverkünderin (Beklagte) anzuschliessen, kann eine Nebenintervention zur Klägersseite nicht von vornherein ausschliessen. Es ist nicht ausschlaggebend, ob die Angabe des Grundes der Intervention in der schriftlichen Erklärung nach § 42 Abs. 1 ZPO enthalten ist. Entscheidend ist vielmehr, dass die Parteien in Kenntnis der Erklärung und des Grundes der Intervention angehört werden.

### **Erwägungen**

#### **E. 41**

ZPO). Das rechtliche Interesse ist nicht zu beweisen, sondern ausschliesslich glaubhaft zu machen. Das Interesse ist dann als ein rechtliches zu qualifizieren, ■wenn die im Prozess ergehende Entscheidung auf die materielle Rechtslage des Dritten irgendwie einwirken, eine ungünstige Entscheidung sie beeinträchtigen oder doch gefährden kann (Bericht des Obergerichts des Kantons Solothurn, 1968 Nr. 7 mit Hinweis auf BGE 65 II 242; Georg Leuch/Omar Marbach/Franz Kellerhals/Martin Sterchi: Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 2000, S. 208).

d) Die Amtsgerichtstatthalterin hat erwogen, dass das rechtliche Interesse der Streitberufenen als ehemalige Arbeitgeberin des Verstorbenen allein durch die Tatsache eines möglichen Rückgriffes der Beklagten auf die Intervenientin genügend glaubhaft dargetan worden sei. Tatsächlich hat die Beklagte angekündigt, dass sie im Falle ihres (teilweisen) Unterliegens auf die Streitberufene Rückgriff nehmen werde. Die Intervenientin macht geltend, sie habe ein Interesse daran, dass die Kläger mit ihrer Argumentation, die hier zur Diskussion stehende Maschine bzw. die Instruktion der Beklagten, d.h. der Herstellerin, sei mangelhaft, obsiege. Diese Begründung ist einleuchtend. Wird im Prozess zwischen den Klägern und der Beklagten festgestellt, dass die Maschine bzw. die Instruktion der Herstellerin mangelhaft ist, würde dies einem Rückgriff der Beklagten auf die Intervenientin eventuell entgegenstehen. Die im Prozess ergehende Entscheidung kann somit auf die materielle Rechtslage des Dritten einwirken, das rechtliche Interesse an der Nebenintervention ist glaubhaft gemacht. Der Rekurs ist abzuweisen.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 30. Juli 2008 (ZKREK.2008.163)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.